

Statuten

der

Freistädter Sparcassa.



Freistadt.

Im Selbstverlage der Freistädter Sparcassa.
Buchdruckerei Gustav Artmann.



Biblioteka
Tadeusza Regera



Zweck des Institutes.

§ 1.

Die Bestimmung der Freistädter Sparcassa besteht darin, daß sie allen Volksclassen, insbesondere den Winderbemittelten, die Gelegenheit darbiete, in der Nähe ihres Wohnortes einerseits ihre kleinen Geldersparnisse fruchtbringend aufzubewahren, andererseits gegen sichere Hypothek die nöthigen Geldbeträge um mäßige Zinsen zu entleihen.

Art ihrer Errichtung.

§ 2.

Die Freistädter Sparcassa wird von der Stadtgemeinde Freistadt errichtet, welche zur vollen Sicherheit der Interessenten, auch die Haftung für diese Anstalt im Allgemeinen und insbesondere für diese Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung übernimmt und zur Sicherstellung dieser übernommenen Haftung ihr ganzes inventariisch ausgewiesenes Vermögen, insbesondere aber die ihr eigenthümlich gehörigen Grundstücke, im Ausmaße von 185 Foch 412 □R., in der G.=Z. 89 zu Freistadt in Gemäßheit des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. Februar 1881 und mit Zustimmung des schles. Landesauschusses vom 22. März 1881, B. 1196, bestellt.

Diese Sparcassa ist jedoch keine Gemeindeanstalt, sondern ein selbstständig errichtetes und organisirtes, unter Staatsaufsicht stehendes Institut.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Freistadt verpflichtet sich zugleich in Folge Gemeindebeschlusses vom 26. August 1880, die Auslagen der ersten Einrichtung und die Regie aus dem

Gemeindevermögen, gegen seiner Zeit zu erfolgenden Rückersatz aus dem Verwaltungsgewinne, zu bestreiten und überdies die Sparcassa durch unentgeltliche Ueberlassung der für diese Anstalt nothwendigen Localitäten und Beamten so lange zu unterstützen, bis die Sparcassa selbst aus ihrem Verwaltungsgewinne sich das nöthige Locale und Personale bezahlen kann.

Sparcassafond und dessen Verrechnung.

§ 4.

Der Fond der Freistädter Sparcassa wird gebildet:

- a) aus den Einlagen;
- b) aus dem Verwaltungsgewinne.

§ 5.

Die Verwahrung und Verrechnung des Sparcassenfondes geschieht abgesondert von dem Gemeindevermögen und anderen Fonden.

§ 6.

Der Verwaltungsgewinn besteht aus dem Ertrage, welcher nach Abzug der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen, dann der sämmtlichen Verwaltungskosten der Anstalt an Interessen von den an Private erfolgten Darlehen, oder im sonstigen Verwaltungswege erübrigt. Dieser Verwaltungsgewinn bildet den Reservefond der Anstalt.

§ 7.

Der Reservefond, welcher abgesondert von den Einlagen zu verwalten und zu verrechnen ist, hat zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassafondes zu dienen. Derselbe bleibt so lange unantastbar, bis derselbe die Höhe von fünf Percent der Spareinlagen erreicht hat. Sobald dieser Fall eingetreten ist, kann auf Antrag des Ausschusses der Sparcassa ein die Hälfte des jährlichen Verwaltungsgewinnes nicht überschrei-

tender Theil desselben mit Genehmigung der politischen Landesstelle zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken der Gemeinde Freistadt verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt zu entsprechen haben.

Beträgt der Reservefond mindestens zehn Percent sämtlicher Spareinlagen, so können, insolange dieses Verhältniß besteht, mit Genehmigung der politischen Landesstelle 90 Perc. des ganzen Jahresverwaltungsgewinnes in der obbezeichneten Art und Weise verwendet werden.

Hat der Reservefond die Höhe von fünf Perc. sämtlicher Spareinlagen erreicht, so kann die politische Landesstelle die Genehmigung zur Auflassung der nach § 2 geleisteten besonderen Sicherstellung der Gemeinde ertheilen. Die ausgesprochene allgemeine Haftung derselben bleibt jedoch immer aufrecht.

Die Sparcassa ist verpflichtet, neben dem vorerwähnten Reservefonde auch noch einen Special-Reservefond für Curssdifferenzen zu schaffen. Derselbe wird aus dem, durch die Steigerung des Curses der im Eigenthum der Sparcassa befindlichen Werthpapiere am Bilanztage erzielten und nicht realisirten, daher lediglich buchmäßigen Gewinn abzüglich der, bei anderen, im Eigenthume der Sparcassa befindlichen Werthpapieren etwa eingetretenen Coursverluste gebildet.

Dieser Reservefond ist in der Bilanz separat auszuweisen und bei Berechnung der percentuellen Höhe des Reservefondes nicht in Anschlag zu bringen.

§ 8.

Der von der Gemeinde bei der ersten Einrichtung und Verwaltung der Sparcassa aus dem Gemeindevermögen bestrittene Aufwand wird von dem letzteren durch den Reservefond zurückvergütet. Die Gemeinde kann jedoch erst dann diesen Rückersatz ansprechen, wenn der Reservefond fünf Perc. des gesammten Interessentenguthabens der Sparcassa überstiegen hat.

§ 9.

Für den Fall der Auflösung der Sparcassa fällt der Reservefond oder eigentlich jenes Vermögen, welches nach

vollständiger Befriedigung aller Einlagen und der hievon gebührenden Zinsen und überhaupt nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigt, der Gemeinde zur Verwendung für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke (§ 7) zu.

Größe der Sparcassa-Einlagen.

§ 10.

Als die kleinste Einlage werden 50 fr. ö. W. angenommen, der Anspruch auf Verzinsung tritt aber erst dann ein, wenn die Einlage wenigstens 1 fl. ö. W. erreicht.

Der Gesamtbetrag, welcher mittelst allmäliger Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zulässig ist, wird vom Ausschusse festgesetzt. Die Sparcassa ist berechtigt, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über dieses Maximum stellen würden, zurückzuweisen!

Verzinsung.

§ 11.

Die Höhe der Verzinsung der Einlagen wird, den Zeit- und Geldverhältnissen entsprechend, vom Verwaltungs-Ausschusse festgesetzt.

Jede Herabsetzung des Zinsfußes ist mindestens einen Monat bevor sie in Wirksamkeit tritt, mit dem Beifuge öffentlich bekannt zu machen, daß es den Einlegern frei stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden, vor dem Zeitpunkte, in welchem die Aenderung in Wirksamkeit tritt, ablaufenden Frist zurückzunehmen.

§ 12.

Die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen findet auf Interessen der Sparcassa-Einlagen keine Anwendung.

In dem Falle jedoch, daß die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Einlage gestiegen sind, ohne daß sich der betreffende Interessent während dieser Zeit bei der Cassa gemeldet hätte, bleibt die Anstalt berechtigt, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen.

Die Fälle der Verdoppelung der Einlagen durch zugeschlagene Zinsen werden durch öffentliche Blätter auf Kosten der Parteien bekannt gegeben.

§ 13.

Die Verzinsung der Einlagen ist übrigens durch folgende Bedingungen beschränkt:

1. Alle Einlagen, welche in der ersten Hälfte, d. i. bis incl. 15. eines Monats gemacht werden, treten vom 16. desselben Monats in die statutenmäßige Verzinsung, jene Einlagen dagegen, welche in der zweiten Hälfte eines Monats gemacht werden, werden vom ersten Tage des nächstfolgenden Monats an verzinst und ebenso werden die Zinsen bei Rückzahlungen für jene Einlagen, welche nach dem 15. des Monats zur Erhebung gelangen, bis zum 15., jene Einlagen aber, welche vor dem 15. eines Monats erhoben werden, bis zum letzten des Vormonats berechnet.

2. Von jenen Beträgen, welche durch fortgesetzte Einlagen oder durch Zinsenzuschlag nach dem gemäß § 29 stattfindenden halbjährigen Abschlusse anwachsen, werden die Zinsen nur von der Anzahl der vollen Gulden berechnet. Der etwaige Ueberschuß von Neukreuzern bleibt ohne Verzinsung. Bei Berechnung der Zinsen werden Bruchtheile von Neukreuzern nicht berücksichtigt.

§ 14.

Die Interessen werden halbjährig mit Ende Juni und Ende December berechnet. Jedem Einleger bleibt es unbenommen, die ihm gebührenden Zinsen nicht zu beheben. Bleiben die Zinsen bis Ende August und Ende Februar unbehoben, so werden sie ohne erforderliche Producirung des Einlagebüchels als neue Einlage zum Capitale geschlagen und vom 1. Juli und 1. Jänner wieder verzinst.

Rückzahlung der Sparcassa-Einlagen.

§ 15.

Jedem Einleger steht es frei, sein eingelegtes Capital, wenn nicht unvorhergesehene, außerordentliche Ereignisse eine

zeitweilige Beschränkung nothwendig machen, entweder ganz oder theilweise, u. zw. bis zu dem Betrage von 20 fl. ö. W. ohne Aufkündigung zurückzufordern.

Für Beträge über 20 fl. ö. W. bis incl. 50 fl. ö. W. wird eine dreitägige, bis incl. 100 fl. eine achttägige, bis incl. 200 fl. eine vierzehntägige, bis incl. 500 fl. eine vierwöchentliche, bis incl. 1000 fl. eine zweimonatliche, und für Einlagen über 1000 fl. eine dreimonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Die geschehene Kündigung wird mit dem Tage, an welchem der gekündigte Betrag erhoben werden kann, in dem zu producirenden Einlagscheine oder Büchel angemerkt.

Die in diesem Paragraphen festgesetzten Kündigungsfristen können vom Verwaltungs-Ausschusse abgeändert werden, doch tritt die getroffene Bestimmung, im Falle die Rechte der Einlagen hiedurch geschmälert werden, erst nach Ablauf eines Monates nach erfolgter Kundmachung durch die officielle Landeszeitung in Wirksamkeit.

Von der Erhebung eines Theilbetrages ohne Kündigung durch eine Partei von einer und derselben Einlage oder auf mehrere Einlagen, bis zur Erhebung eines weiteren, ohne Kündigung rückzahlbaren Betrages, muß ein Zeitraum von mindestens drei Tagen verfließen und ist eine weitere Aufkündigung auf einem und demselben Conto nach Ablauf der Hälfte der Frist der vorhergegangenen Kündigung statthast.

Sollten Einlagen, welche in den Sparcassabüchern auf einen und denselben Namen lauten, gleichzeitig gekündigt werden, so sind sie nach ihrer Gesammtsumme, mit der für diese bestimmten Kündigungsfrist, zu kündigen.

Wenn der Einleger es wünscht und die Direction damit einverstanden ist, kann der gekündigte Betrag auch vor dem statutenmäßigen Rückzahlungstage gegen Abrechnung einer, vom Verwaltungs-Ausschuß halbjährig bestimmten Escomptegebühr zurückgezahlt werden.

Gekündigte Einlagen werden nach verstrichener Kündigungsfrist nicht weiter verzinst.

Dem Einleger steht es frei, die Kündigung zu widerrufen.

Erfolgt der Widerruf noch vor Ablauf der Verfallszeit, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet; erfolgt

der Widerruf am Verfallstage oder später, so wird der, zur Rückzahlung fällig gewesene Betrag als neue Einlage angenommen und nach den Bestimmungen des § 13 wieder verzinst.

Ist ein gekündigter Betrag durch einen vollen Monat nach Ablauf der Kündigungsfrist unbehoben geblieben, so wird dies als ein Widerruf der Kündigung betrachtet und das Guthaben des Einlegers vom ersten Tage des nächsten Monats an wieder verzinst.

§ 16.

Auch der Anstalt steht das Recht zu, bestehende Einlagen aufzukündigen, u. zw. innerhalb derselben Zeit, wie solche nach dem vorhergehenden Paragraphen den Sparcassa-Interessenten obliegt, mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn die Sparcassa kündigt, für eine Einlage unter 20 fl. ö. W. eine dreitägige Kündigungsfrist zu gelten hat. Die Anstalt ist berechtigt, die Aufkündigung der Einlagen entweder durch Zustellung an den Einleger, oder wenn der Aufenthalt desselben unbekannt ist, durch das Amtsblatt der „Troppauer Zeitung“ mit bloßer Angabe des Foliums und des Betrages der Einlage zu veranlassen, und es findet gegen diesen Weg und diese Form der Kündigung keine Einwendung statt. Jede auf diese Art gekündigte Einlage hört nach Verlauf der Kündigungsfrist auf verzinslich zu sein, und wird als Depositum behandelt.

Sparcassabuch.

§ 17.

Jedem Einleger wird über die erste Einlage ein Sparcassabuch gegen Vergütung des, von der Direction zu bestimmenden Preises ausfertigt, welches mit dem Siegel der Anstalt versehen, von einem Director, dem Liquidator und dem Cassier der Anstalt gefertigt ist, und worin die geschehene Einlage von dem Cassier noch abgefordert bestätigt wird. Die Sparcassabücher sind unter fortlaufender Nummer auszustellen. Sie enthalten den Namen, unter welchem die Einlage geschehen ist, ferner die Nummer des Cassa-Journals und die Zahl des Foliums, unter welchem die Einlage im

Hauptbuche eingetragen ist, sowie auch das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder Rückzahlung. Jedem Sparcassabuche werden die Statuten der Anstalt und eine gedruckte Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden niedrigsten Betrag bis zur Summe von 100 fl. ö. W. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewährt, beigeheftet.

Für eine kleine, anfangs unverzinsliche oder sonst unbedeutende Einlage wird über Verlangen der Partei, zur Ersparung der Kosten für das Einlagebuch blos ein einfaches, aber auch mit den obigen Signaturen versehenes Blatt ausgefertigt; jede weitere Einlage, jeder Interessenzuwachs, sowie jede Rückerhebung des Einlagscapitales oder der Interessen wird in das Sparcassabuch oder Einlagsblatt eingetragen.

§. 18.

Für jede Einlage wird in dem für Sparcassa-Interessenten bestehenden Hauptbuche ein eigenes Folium eröffnet, und dajelbst die Einlage und die hievon entfallenden Zinsen, sowie die hierauf von der Anstalt geleisteten Zahlungen verrechnet.

§ 19.

Jede Einlage muß auf einem, als Gegensein für die Cassa geltenden besonderen Blatte, sowie jede Erhebung an Capital oder Interessen gleichfalls auf einem besonderen Blatte von der Partei bestätigt, bei Rückzahlung des ganzen Einlagscapitales und der Interessen aber das Einlagsbuch oder Einlagsblatt, mit der Rückzahlungsbestätigung der Partei versehen, an die Cassa zurückgestellt werden.

§ 20.

Jeder, der zur Erhebung der Einlage oder der Interessen das Sparcassabuch oder Einlagsblatt producirt, gilt für den Eigenthümer oder für den berechtigten Bevollmächtigten desselben, insofern nicht die in dem § 23 erwähnte Amortisirung, ein gerichtliches Verbot, oder eine provisorische Vor-

merkung im Sinne des § 22 die Auszahlung hemmen und insofern der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt hat, daß die Einlage nur an ihn persönlich, oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll, für welchen Vorbehalt in jedem Sparcassabuche eine eigene Rubrik offen gelassen ist.

§ 21.

Wenn Sparcassabücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher Sparcassabücher, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparcassabüchern selbst, mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers und desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen. Ebenso ist vorzugehen, wenn auf den Vorbehalt verzichtet wird.

§ 22.

Für den Fall des Verlustes des Sparcassabuches oder Einlagsblattes steht es der betreffenden Partei frei, der Sparcassa-Anstalt den Verlust unter genauer Angabe des Foliums, des Namens und des Charakters anzumelden, woselbst die nöthige Vormerkung veranlaßt wird. Diese Vormerkung hat die Wirkung, daß die Sparcassa auf ein derlei Buch weder Capital noch Interessen an irgend jemand erfolgen darf, welcher nicht im Stande ist, sich über das Eigenthum desselben gehörig auszuweisen. Diese Vormerkung hat jedoch nur auf 30 Tage Gültigkeit, innerhalb welcher Frist es der Partei überlassen bleibt, die nöthigen Sicherstellungsmaßregeln im Wege der Sicherheits- oder Strafbehörde, oder auch des competenten Civilgerichtes umso gewisser zu erwirken, als sonst nach Ablauf des oben erwähnten Termines die Vormerkung gelöscht werden würde.

§ 23.

Im Falle des Verlustes von Sparcassabüchern findet das für Privaturkunden vorgeschriebene Amortisationsverfahren statt; es ist jedoch die Edictalfrist zur Amortisirung auf sechs Monate festgesetzt. Zur Erwirkung der gerichtlichen Amortisirung wird der Partei auf deren Ansuchen von der Anstalt ein Auszug aus dem Interessenten-Capitalienbuche, und wenn dieselbe das in Rechtskraft erwachsene gerichtliche Amortisationserkenntniß beibringt, entweder die Zahlung gegen Empfangsbestätigung geleistet, oder ein Duplicat des in Verlust gerathenen Sparcassabuches, welches als solches zu bezeichnen ist, gegen Empfangschein ausgefolgt, was in dem Interessenten-Capitalienbuche vorzumerken ist.

§ 24.

Gerichtliche Verbote auf Sparcassa-Einlagen hemmen das Recht des Inhabers des Sparcassabuches auf die Erhebung des Capitals und der Zinsen. In Fällen gerichtlicher entweder executiver oder verlaßbehördlicher Einantwortungen von Sparcassa-Einlagen findet eine Auszahlung des Einlage-capitals und der Zinsen nur dann statt, wenn nebst dem Sparcassabuche auch die Einantwortungsurkunden beigebracht werden.

Verjährung der Sparcassa-Einlagen.

§ 25.

In Bezug auf die Verjährung der Sparcassa-Einlagen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt. Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf die Dauer von 40 Jahren festgesetzt. Verjährte Forderungen fallen dem Reservefonde der Sparcassa zu.

Verwendung der Sparcassa-Einlagen.

§ 26.

Von den Einlagen und dem eigentlichen Vermögen der Gemeinde-Sparcassa zu Freistadt ist jeweilig ein dem voraus-

sichtlichen Bedarf entsprechender Theil in Baarem bereit zu halten. Die hiernach entbehrlichen Geldbeträge sind in der Weise fruchtbringend anzulegen, daß die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gesichert sei.

Die Veranlagung kann geschehen :

1. In verzinlichen Darlehen auf Realhypotheken, zunächst im Freistädter Gerichtsbezirke, mit pupillarischer Sicherheit gegen eine, jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit der Festsetzung bestimmter, wenigstens zweiprocentiger Rückzahlungsraten und unter nachstehenden Bedingungen :

- a) daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, bei einer Brandschaden-Versicherungsanstalt versichert sind und bleiben, daß ferner der Darlehenswerber die rechtsförmliche Erklärung der Brandschaden-Versicherungsanstalt beizubringen hat. Die Versicherungsprämien auch von der Sparcassa anzunehmen und nur mit der Zustimmung derselben den allfälligen Schadenersatz an den Besitzer auszufolgen ;
- b) daß, wenn die Zinsen nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallszeit berichtigt sind, das ganze Capital sammt den schuldigen Zinsen und etwa bezahlten Versicherungsprämien ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich zurückgefordert werden könne, und endlich
- c) daß der Schuldner alle mit der Aufkündigung, Cession, Quittirung, Eintreibung und eventuell mit der Versicherung verbundenen Kosten trage und sich dem ordentlichen Gerichtsstande der Sparcassa unterwerfe.

2. In verzinlichen Darlehen gegen Verpfändung :

- a) Von österreichischen Staatsschuldverschreibungen und anderen denselben gleichgehaltenen Creditpapieren, insbesondere von Grundentlastungsobligationen, von auf der Wiener Börse notirten Pfandbriefen, dann Actien der priv. österr.-ungar. Bank, sowie der Actien und Prioritätsobligationen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und voll eingezahlten Actien und Prioritäts-Obligationen von Unternehmungen, wenn eine mindestens vierprocentige Verzinsung für die Actien und die bedungene Verzinsung der Prioritätsobligationen, sowie die planmäßige

Tilgung dieser Effecten durch die Garantie des österreichischen Staates oder eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sichergestellt erscheint.

3. In den im vorstehenden Absätze 2 bezeichneten Werthpapieren.

4. In Escomptirung von solchen, in Freistadt zahlbaren Wechseln, ferner auch von Platzwechseln auf alle Plätze, wo Filialen oder Banknebenstellen der priv. österr.-ungar. Bank bestehen, sobald die zu escomptirenden Wechsel in nicht länger als in sechs Monaten verfallen und mit drei als sicher anerkannten Unterschriften versehen sind.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund und werden Wechsel, welche den wechselrechtlichen Erfordernissen entsprechen, ohne Unterschied der Höhe zum Escompte angenommen.

Die Einreichung hat mittelst Escomptlisten zu geschehen. Ueber jede Einreichung erhält der Einreicher eine Bestätigung und gilt der Ueberbringer einer solchen Bestätigung für berechtigt, die etwa nicht angenommenen Wechsel zu übernehmen und gegen deren Rückstellung an der Cassa den Nettobetrag für angenommene Wechsel zu beheben.

Bei Auszahlung der Escomptvaluta erhält der Einreicher einen Abrechnungszettel, auf welchem der Betrag der angenommenen Wechsel, der Escomptezinsen etc. ersichtlich gemacht ist.

Bei eventueller Protestirung eines escomptirten Wechsels, mangels Zahlung, werden außer den Protestspesen, der Provision von $\frac{1}{3}\%$ und der 6% Verzugszinsen, das Porto für die Recommendation des Wechsels sammt Protest und eventuell das Porto sammt Kosten für das Notifications schreiben berechnet.

Ueber die Wahl der Censoren für den Wechsel-Escompte entscheidet der Sparcassa-Verwaltungsausschuß.

Die Freistädter Sparcassa ist überdies berechtigt, ihre in Escompte genommenen Wechsel bei vorkommendem Geldbedarf bei einem Creditinstitute mit ihrem Giro weiter in Escompte zu begeben.

Dieses Giro muß von dem Directions-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Directions-Mitgliede unterhalb der Zeichnung „Freistädter Sparcassa“ gefertigt sein.

5. In verzinßlichen Darlehen an Gemeinden, wenn dieselben zur Aufnahme dieser Darlehen und zur Abzahlung derselben im Wege von Umlagen im eigenen Wirkungskreise berechtigt sind, oder die gesetzlich erforderliche Bewilligung erhalten haben, gegen ratenweise Rückzahlung und halbjährige anticipative Verzinsung, mit fallweise einzuholender Bewilligung der k. k. Landesregierung.

6. Zur fruchtbringenden, jedoch immer nur vorübergehenden Anlage bei accreditirten Banken und Creditinstituten die der Landesregierung vorher zur Genehmigung anzuzeigen sind, in laufende Rechnung oder gegen Cassascheine, jedoch unter der Bedingung, daß die auf diese Weise verwendeten Geldbeträge nicht die Hälfte der jeweiligen Höhe des Reservefonds überschreiten.

7. In Realitäten, wenn der Ankauf derselben zur Sicherung der Anstalt in dem Falle nothwendig wird, als solche Realitäten, welche mit Sparcassa-Darlehen belastet sind, in executiven Verkauf gezogen würden und zu befürchten ist, daß selbe bei der zweiten Feilbietung so tief unter dem Schätzungswerthe verkauft werden, daß die Sparcassa durch den Kauffchilling mit ihrer Forderung nicht vollständig gedeckt wäre.

Zu jedem solchen Realitätenankauf ist die vorläufige Bewilligung der politischen Landesbehörde einzuholen und nur, wenn dies der Dringlichkeit wegen unthunlich wäre, dieselbe nachträglich zu erwirken.

Auch sind solche Realitäten sogleich wieder zu veräußern, sobald dies ohne Nachtheil für die Anstalt geschehen kann.

Hinsichtlich der sub 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Verwendungsarten der Sparcassagelder, ist die Sparcassa berechtigt, nach dem jeweilig bestehenden allgemeinen Geschäftsstande und Geldbedarfe im Wege der eigenen Verwaltungsbeschlüsse den Zinsfuß abwechselnd zu erhöhen oder herabzusetzen.

Begünstigungen der Sparcassa.

§ 27.

Die Sparcassa ist berechtigt, die bei ihr verpfändeten Werthpapiere, falls das gewährte Darlehen zur Verfallszeit nicht zurückgezahlt werden sollte, in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Februar 1852, N.-G.-Bl. No. 42, und

vom 28. October 1865, R.-G.-Bl. Nro. 110, zu veräußern. Auch im Falle eines Concurfes bleibt der Sparcassa dieses Recht unter Beobachtung des im § 164, Alinea 1 der Concursordnung vom 25. December 1868, R.-G.-Bl. Nro. 1 des Jahres 1869 enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

Die Forderung der Sparcassa wird auch dann fällig, wenn die verpfändeten Werthpapiere auf neun Zehnthelle des zur Zeit der Verpfändung bestandenen Courswerthes herabsinken sollten. Wenn in einem solchen Falle der Schuldner binnen 24 Stunden nach eingetretenem Coursrückgange und dadurch bewirkter Fälligkeit der Forderung den ursprünglichen Pfandwerth durch Vermehrung der Deckung nicht ergänzt, oder durch Einzahlung eines entsprechenden Betrages das vorgeschriebene ursprüngliche Verhältniß nicht wieder herstellt, so ist die Sparcassa berechtigt, im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzugehen.

Dem Entlehner steht es frei, die verpfändeten Werthpapiere auch vor der Verfallszeit des Darlehens gegen Abstattung desselben zurückzuziehen, doch findet kein Ersatz der in Vorhinein bezahlten Darlehenszinsen statt.

Sicherheit der Aufbewahrung des Sparcassavermögens.

§ 28.

Sämmtliche Gelder, Staatspapiere und alle Geldurkunden werden mit den für öffentliche Cassen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gehörig verwahrt, insbesondere aber das baare Geld und die Staatspapiere unter der Controlsperrre eines Directions-Mitgliedes gehalten und den Cassabeamten wird nur die zum currenten Bedarfe erforderliche Baarschaft anvertraut.

Festsetzung der Zeit zur Uebernahme von Sparcassaeinlagen und der Geschäftsführung überhaupt.

§ 29.

Die Direction hat die Tage und Stunden festzusetzen und kundzumachen, an welchen Einlagen angenommen und zurückgezahlt werden, sowie sie auch die Zeit bestimmt, während welcher die Parteien bei der Anstalt ihre Geschäfte abmachen können.

Rechnungslegung.

§ 30.

Die Anstalt hat ihre Rechnung mit Ende Juni jedes Jahres halbjährig, mit Ende December jedes Jahres aber ganzjährig zu schließen.

Die Verwaltungspräliminarien und der ganzjährige Rechnungsabschluß sind spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres im Wege des l.-f. Commissärs der k. k. Landesregierung vorzulegen. Der Rechnungsabschluß ist öffentlich bekannt zu machen und hat zu enthalten:

- a) das Total-Vermögen der Anstalt mit dem Nachweise seiner eingetretenen Verwendung;
- b) die Gesamtzahl der Einleger und deren Guthabung an Capital und Interessen;
- c) die bestrittenen Auslagen;
- d) das eigenthümliche Vermögen und den Reservefond der Anstalt, und endlich
- e) die Vergleichung aller dieser Daten mit dem Ergebnisse des vorausgegangenen Jahres.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 31.

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei der politischen Behörde erster Instanz einzubringen, welche darüber zu entscheiden und das Nöthige vorzukehren hat.

Gegen deren Entscheidung steht den Einlegern der Recurs an die Landesbehörde und im weiteren Zuge an das k. k. Ministerium des Innern offen. In allen übrigen Fällen, wo die Sparcassa als Kläger oder Angeklagte auftritt, untersteht sie dem gesetzlichen Gerichtsstande.

Von der Verwaltung der Sparcassa.

§ 32.

Die Verwaltung der Sparcassa wird einem Ausschusse und einer Direction übertragen.

§ 33.

Der Ausschuß besteht aus 10 Personen. Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Freistadt ist als solcher stets Mitglied des Ausschusses; die übrigen 9 Mitglieder werden von der Gemeindevertretung gewählt. Die Ausschußmitglieder fungiren durch sechs Jahre. Die Mitglieder der Direction, sowie die für die Verwaltung bestellten Organe haben sich jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassa zu enthalten und dürfen bei Darlehen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten. Schuldner der Anstalt können somit nie in die Direction gewählt werden.

§ 34.

Die Direction besteht aus drei Mitgliedern. Der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Freistadt ist als solcher stets Mitglied derselben. Die anderen zwei Directoren werden aus dem Ausschusse, aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für allensällige Behinderungsfälle des einen oder anderen Directionsmitgliedes bei den Sitzungen, wird ein Ersatzmann für dieselbe Dauer gewählt. Unter den Directoren soll womöglich Einer ein Rechtsverständiger sein. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 35.

Sowohl der Ausschuß, als die Direction, wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Direction wählt aus ihrer Mitte auch einen zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Kanzleivorsteher und mit Genehmigung des Ausschusses einen Rechtsanwalt für die Anstalt.

§ 36.

Vor Ablauf der Functionsdauer abgehende Mitglieder der Direction sind von dem Ausschusse, abgehende Mitglieder des Ausschusses von der Gemeindevertretung zu ergänzen.

§ 37.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt durch relative, die der Directionsmitglieder durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 38.

Die Direction besorgt die Leitung der Sparcassa mit Hilfe des angestellten und besoldeten Personales, sorgt für die gehörige Verwendung der Einlagen, insbesondere für die ordnungsmäßige Clorirung, dann für die ordentliche Berechnung der Gelder und die Führung der laufenden Geschäfte überhaupt, mit Beachtung der Bestimmungen der Statuten und der besonderen Instructionen.

Ueberhaupt hat die Direction alle jene Geschäfte zu besorgen, die nicht ausdrücklich dem Ausschusse oder instructionsmäßig (§ 45) den Beamten obliegen.

§ 39.

Längstens 8 Wochen nach Schluß eines jeden Jahres hat die Direction den Rechnungsabluß über die Gebahrung der Sparcassa im verflossenen Jahre und das Verwaltungsprämilinare für das laufende Jahr mittelst Jahresberichtes dem Ausschusse vorzulegen, welcher beide durch ein aus seiner Mitte hiezu gewähltes Comité prüfen läßt und über dessen Bericht endgiltig festsetzt.

§ 40.

In den Wirkungskreis des Ausschusses gehören insbesondere auch folgende Geschäfte :

1. Die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Sparcassaverwaltung, welche der staatlichen Genehmigung unterliegt, sowie der sonstigen Instructionen für die Direction und die Beamten (§ 45) dann Wahl der Mitglieder des Censur-Comité (§ 26, Abf. 4) welche der Verwaltung der Sparcassa nicht angehören müssen, in der von ihm bestimmten Anzahl und Festsetzung der Instruction für dasselbe.

2. Die Berathung und Entscheidung über die Höhe des Zinsfußes der Einlagen (§ 11) und der Darlehen (§ 26), ferner über die Frage, welche der statutarisch gestatteten Verwendungsarten der Einlagen und des eigenthümlichen Vermögens der Sparcassa stattzufinden haben; die Bestimmung des Maximums der einzelnen Spareinlagen (§ 10) und der Aufkündigungsfristen (§ 15).

3. die Berathung und Entscheidung über die Verwendung des Reservefondes in den Fällen des § 7.

4. die Ernennung der Beamten, deren Entlohnung und Pensionirung.

5. die Vornahme unvermutheter Cassa=Contrirungen wenigstens zweimal im Jahre, durch ein aus seiner Mitte jährlich zu wählendes Comité, dem kein Directionsmitglied angehören darf.

6. die Bewilligung außerordentlicher, das präliminirte Erforderniß übersteigender Verwaltungsauslagen.

7. Die Berathung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten, wozu nach § 43 eine Ausschußsitzung einzuberufen ist, endlich

8. die Aenderung der Statuten unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung.

§ 41.

Die Haftung der Mitglieder des Ausschusses und der Direction, sowie der Beamten und Diener ist mit Rücksicht auf die Statuten, die Geschäftsordnung und die ihnen etwa ertheilten besonderen Instructionen nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu beurtheilen.

§ 42.

Die Beschlußfassung in den Ausschuß- und Directions-Sitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen durch das Votum des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung in den Ausschuß- und Directions-Sitzungen ist die ordnungsmäßige Einladung sämmtlicher Ausschußmitglieder, beziehungsweise Directoren, wobei den ersteren zugleich das Programm mitzutheilen ist, und die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, resp. aller drei Directoren nothwendig.

Die Sitzungsprotokolle sind von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Ausschusses beziehungsweise der Direction und dem Protokollführer zu fertigen.

Die Directoren haben sich bei allen ihre Person oder ihre Geschäftsführung betreffenden Berathungen des Ausschusses der Abstimmung zu enthalten.

§ 43.

Der Ausschuß versammelt sich alljährlich im Monate März zur Rechnungslegung (§ 39 der Statuten) und zur Präliminarsfeststellung. Außerdem ist eine Sitzung des Ausschusses von dessen Vorsitzenden dann einzuberufen, wenn der l.-f. Commissär oder die Direction dieselbe für erforderlich findet, oder die Mehrheit der Ausschußmitglieder es verlangt. In allen Fällen der Ausschußberufung — ausgenommen bei Gefahr am Verzuge — wird dem Vorsitzenden hiezu eine 14tägige Frist nach dem schriftlich gestellten Begehren, in welchem die Verwaltungsgegenstände genau angegeben sind, eingeräumt, und sind bei der Einberufung diese Berathungsgegenstände mitzutheilen.

§ 44.

Die Anstalt führt die Firma: „Freistädter Sparcassa“. Die Ausfertigungen des Ausschusses sind von dem Vorsitzenden des Ausschusses und einem Ausschußmitgliede, jene der Direction von dem vorsitzenden Director und dem Kanzleivorsteher zu unterschreiben.

Die Vertretung der Sparcassa gegenüber den Behörden und dritten Personen obliegt dem vorsitzenden Director.

Derjelbe oder in dessen Verhinderung der Kanzleidirector bestätigt auch den Empfang aller ämtlichen und gerichtlichen Zustellungen.

Die öffentlichen Verlautbarungen der Anstalt erfolgen rechtswirksam durch die „Troppauer Zeitung“ und durch Anschlag in den Localitäten der Anstalt.

§ 45.

Zur Führung des Rechnungs- und Cassawesens ist das nöthige Personale zu bestellen. Das Vorschlagsrecht steht der Direction, die definitive Ernennung sowie auch die Entsetzung und Pensionirung dem Ausschusse zu; der Beamten- und Besoldungs-Status, sowie jede Veränderung in demselben, ist jedoch der k. k. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Provisorische Verfügungen im Beamten-Status sind der Direction anheimgestellt. Die Beamten erhalten ihre

Instructionen, welche von der Direction in Vorschlag zu bringen und dem Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen sind. Bei Besetzung von Dienstesstellen sind die sich bewerbenden und hiezu geeigneten Militärindividuen nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. April 1872, R.=G.=Bl. No. 60, vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

§. 46.

Die Functionen der Directions- und Ausschußmitglieder sind unentgeltlich.

Controle der Staatsverwaltung.

§ 47.

Der Sparcassa wird ein eigener landesfürstlicher Commissär beigegeben, welcher zu allen Directions- und Ausschußsitzungen einzuladen ist. Die Direction und der Ausschuß sind durch sein Nichterscheinen an der giltigen Beschlußfassung nicht gehindert. Der landesfürstliche Commissär hat sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassa und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, statuten- und regulativ- oder sonst gesetzwidrige Beschlüsse der Direction und des Ausschusses zu sistiren, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, bei Gefahr am Verzuge die unaufschieblichen Maßregeln selbst zu treffen, und der Landesbehörde nach den ihm erteilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlung zu berichten.

Auflösung der Sparcassa.

§ 48.

Die Freistädter Sparcassa ist als eine bleibende Anstalt gegründet.

Sollten Verhältnisse ihre Auflösung nothwendig machen, so kann die Stadtgemeinde, als deren Begründerin und Garantin, auf Grund eines rechtsgiltig gefaßten Beschlusses

der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Sparcassa-Ausschusses die Auflösung dieser Anstalt verlangen.

Der Beschluß auf Auflösung der Sparcassa unterliegt der Genehmigung der politischen Landesstelle, welcher mit dem dießfälligen Gesuche zugleich der Plan zur Durchführung der Auflösung vorgelegt und darin die Möglichkeit zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen der Anstalt genau ausgewiesen werden muß.

Freistadt, den 1. März 1893.

**Der Sparcassa-Verwaltungs-Ausschuß durch die
unterzeichnete Sparcassa-Direction.**

Der Directions-Vorstand:

Frömel, m. p.

Die Directions-Mitglieder:

Leo Foglar, m. p.

Schönaich, m. p.

Zum Ausdrucke der Genehmigung des Sparcassa-Verwaltungs-
Ausschusses:

A. Heczko, m. p.

A. Musialek, m. p.

3. 1878.

Gegenwärtige Statuten werden im Grunde der Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1872 und 19. Mai 1892, Z. 1081 und 1139 genehmigt.

K. k. schles. Landesregierung.

Troppau, am 19. Februar 1894.

Für den k. k. Landespräsidenten:

L. S.

Klinger, m. p.

R4.776